

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 09.01.2017

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung
von harmonisierten Bauprodukten (NBauPMÜG)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

Niedersächsisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (NBauPMÜG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) und für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41).

§ 2

Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden sind

1. die oberste Bauaufsichtsbehörde und
2. das Deutsche Institut für Bautechnik als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden sind in Bezug auf harmonisierte Bauprodukte zuständig für die Aufgaben nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
2. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011,
3. dem Bauproduktengesetz (BauPG) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), geändert durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und Verordnungen nach § 7 BauPG sowie
4. dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), soweit es nach § 5 Abs. 1 BauPG auf die Marktüberwachung Anwendung findet.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 die sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften ergebenden Befugnisse zu.

(3) Die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder richtet sich nach Artikel 5 des DIBt-Abkommens vom 22. Oktober 1992 (Nds. GVBl. 1993 S. 33), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 14. September 2010/15. Mai 2012 (Nds. GVBl. 2013 S. 166).

§ 4

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1, soweit in den Absätzen 2 und 3 Abweichendes nicht bestimmt ist.

(2) ¹Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. ²Sie ist außerdem in den Fällen,

in denen ein Bauprodukt nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringt oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellt, für Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach den Artikeln 56 und 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach § 26 ProdSG und nach den Artikeln 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zuständig.

(3) ¹Besteht für die Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 in Bezug auf ein Bauprodukt Grund zu der Annahme, dass Anordnungen oder sonstige Maßnahmen nach Absatz 2 in Betracht kommen, so gibt sie die Sachbehandlung für das Bauprodukt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder ab. ²Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder beginnt mit dem Eingang der Abgabe beim Deutschen Institut für Bautechnik. ³Soweit nachfolgend Abweichendes nicht bestimmt ist, umfasst diese Zuständigkeit alle Aufgaben und Befugnisse nach § 3 Abs. 1 und 2; sie schließt die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 auch dann aus, wenn diese durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. ⁴Die Befugnis der Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1, bei Gefahr im Verzug vorläufige Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt. ⁵Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 für eine Abgabe nicht vorgelegen haben oder die Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben die §§ 45 und 46 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG unberührt.

(4) Anordnungen und sonstige Maßnahmen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder gelten auch in Niedersachsen.

(5) Der Vollzug der Anordnungen und sonstigen Maßnahmen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs nach § 64 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes obliegt der Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1.

§ 5

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 17 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), wird gestrichen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf regelt die Zuständigkeiten zur Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten in Niedersachsen. Es steht im engen Zusammenhang mit dem 2. DIBt-Änderungsabkommen, das am 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist (Nds. GVBl. 2014 S. 147) und orientiert sich an dem von der Bauministerkonferenz in einer Neufassung am 21. September 2012 beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz. Die das Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz umsetzenden erforderlichen Landesbestimmungen im vorliegenden Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten regeln die Zuständigkeit für die Marktüberwachung im Land Niedersachsen und die Zuständigkeit des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als „gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder“ mit der Aufgabenübertragung gemäß dem 2. DIBt-Änderungsabkommen (Nds. GVBl. 2013 S. 166).

Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EG Nr. L 218 S. 30) über die Marktüberwachung (Kapitel III „Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten“) gelten zwar grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten und bedürfen daher insofern nicht - anders als eine lediglich an die Mitgliedstaaten adressierte Richtlinie - der Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl löst die Verordnung einen Anpassungsbedarf im nationalen Recht u. a. deshalb aus, weil Regelungen über die Zuständigkeiten für die von ihr begründeten Aufgaben und Befugnisse geschaffen werden müssen.

Ähnliches gilt für die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), die insbesondere in ihrem Kapitel VIII Vorschriften für die Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte mit „ernster Gefahr“ und „formaler Nichtkonformität“ enthält. Auch sie bedarf nicht der Umsetzung in nationales Recht, zu ihrer Durchführung sind jedoch nationale Vorschriften erforderlich.

Der Durchführung und der Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 dient das vom Bund beschlossene Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), das vornehmlich sektorübergreifende Vorschriften für die Marktüberwachung enthält. Diese Vorschriften kommen auch für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zur Anwendung, jedoch nicht vollumfänglich, sondern nur soweit, als dies in § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), geändert durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) vorgesehen ist. Die beiden Durchführungsgesetze enthalten allerdings keine Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder.

Bei der Marktüberwachung geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten. Die Materie gehört damit zwar nicht - wie die Regelungen über die Verwendung von Bauprodukten (vgl. §§ 17 ff. der Niedersächsischen Bauordnung - NBauO) - dem ausschließlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder stehenden Bauordnungsrecht an, sondern zu dem in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit stehenden Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes). Es verbleiben - soweit der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird - Gesetzgebungszuständigkeiten und (hier) -verpflichtungen bei den Ländern, die insbesondere die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen in den Ländern betreffen.

An die Marktüberwachung werden umfangreiche Anforderungen gestellt.

Die seit 2003 im harmonisierten Bausektor bestehende anlassbezogene Marktüberwachung ist daher um

- eine aktive Marktüberwachung,
- umfangreiche Informations- und Kommunikationspflichten sowie
- eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zwecks Kontrolle von Bauprodukten, die aus Drittstaaten in den europäischen Binnenmarkt eingeführt werden,

zu erweitern. Resultierend aus diesen Vorgaben sieht der von der Bauministerkonferenz im Jahr 2009 beschlossene Vorschlag zur Ausgestaltung der Marktüberwachung über harmonisierte Bauprodukte für ein gemischt zentrales/dezentrales Modell mit dem DIBt und den Ländern vor, dass

- die Bauprodukte in technischer Hinsicht bezüglich ihrer „Leistung“ zentral bundesweit einheitlich geprüft und bewertet werden,
- die Bewertung der Bauprodukte durch die zentrale Stelle für die Länder verbindlich ist und
- diese zentrale Koordinierungsstelle als „gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder“ beim DIBt angesiedelt ist, die mit entsprechenden Aufgaben betraut und den notwendigen (Hoheits-)Befugnissen (z. B. bei bundesweisem schnellem Zugriff) oder bei der Durchführung des Marktüberwachungsprogramms per Übertragung durch die Länder ausgestattet wird.

Von diesen Grundsätzen ausgehend weist der vorliegende Gesetzentwurf dem DIBt die Stellung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder zu (§ 2 Nr. 2), die in allen Fällen zuständig ist, in denen Anordnungen und sonstige Maßnahmen aufgrund der materiellen Beschaffenheit des jeweiligen Bauprodukts in Betracht kommen (§ 4 Abs. 2 und 3). Solche Anordnungen und sonstigen Maßnahmen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder sind in allen Ländern verbindlich (§ 4 Abs. 4).

Demgegenüber verbleibt die Überwachung der formellen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 - also der Anforderungen an die CE-Kennzeichnung, der formalen Aspekte der zusätzlichen (Produkt)Angaben zur CE-Kennzeichnung und der Anforderungen der Leistungserklärung sowie Nachweise zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit - bei der zuständigen Marktüberwachungsbehörde des jeweiligen Landes. Die Marktüberwachungsbehörden der Länder sind zudem für die Umsetzung der Anordnungen und sonstigen Maßnahmen der gemeinsamen Marktaufsichtsbehörde der Länder zuständig (§ 4 Abs. 5).

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich am 6./7. Oktober 2010 für den Anschluss der Straßenbauverwaltungen an die zentrale/dezentrale Marktüberwachung ausgesprochen. Für Niedersachsen wurde entschieden, keine doppelten Verwaltungsstrukturen zu schaffen und für harmonisierte Bauprodukte eine einheitliche Marktüberwachung durchzuführen. Dies soll gebündelt mit der in der obersten Bauaufsichtsbehörde angesiedelten Marktüberwachungsbehörde erfolgen. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachressort für Straßenbauprodukte soll hinsichtlich Gremienarbeit, Finanzen und fachlich-technischer Unterstützung in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ressorts MS und MW geregelt werden.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, europarechtliche Vorgaben umzusetzen. Zwar gelten die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 grundsätzlich unmittelbar in Mitgliedstaaten, die Verordnungen lösen einen Anpassungsbedarf im nationalen Recht aus, weil Regelungen über die Zuständigkeiten im Bereich der Marktüberwachung geschaffen werden müssen. Maßgebend ist im gegebenen Zusammenhang auch die Überlegung, dass im Verhältnis zur Europäischen Union in ausreichender Weise die Transformation der Verordnungen in nationales Recht dokumentiert werden muss, insbesondere um ein europarechtliches Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden. Ein Verzicht auf eine gesetzliche Regelung mit der Begründung einer ohnehin gegebenen Vorrangigkeit des EU-Rechts ist vor diesem Hintergrund keine geeignete Alternative.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen dieser Art sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Auswirkungen dieser Art sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurden 2010 sieben Vollzeitstellen für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten bewilligt. Diese Stellen sind auskömmlich.

Das Land Niedersachsen ist an der Finanzierung des DIBt mit einem Kostenanteil gemäß „Königsteiner Schlüssel“ beteiligt. Die hierfür im Haushalt des Landes Niedersachsen veranschlagten Haushaltsmittel bei Kapitel 05 05 Titel 685 21 für den Bereich Hochbau und bei Kapitel 08 20 Titel 537 10 für die Marktüberwachung im Bereich des Straßenbaus sind auskömmlich.

VI. Beteiligung von Kammern und Verbänden

Zum Gesetzentwurf erhielten 15 Kammern und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme. Von drei Kammern und Verbänden sind Stellungnahmen eingegangen:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Baugewerbeverband Niedersachsen (BVN),
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V.

Dem Vorschlag des Baugewerbeverbandes Niedersachsen (BVN) und der Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V., im Gesetz eine Evaluierung vorzusehen, um überprüfen zu können, ob die getroffenen Regelungen zur Abgrenzung der Kompetenzen gegriffen haben, wird nicht entsprochen. Es werden im Gesetz Zuständigkeitsregelungen getroffen, die europarechtlichen Vorgaben folgen und gemäß dem 2. DIBt-Änderungsabkommen vorgenommen werden. Sollten Anpassungen der Regelung zur Zuständigkeitsverteilung erforderlich sein, werden diese einheitlich in allen Bundesländern umgesetzt. In Niedersachsen müsste dann das vorliegende Gesetz geändert werden.

Von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

In § 1 wird zunächst der Geltungsbereich geregelt, der die Durchführung der Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte im Sinne der Verordnung (EG) 765/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 umfasst.

Zu § 2 (Marktüberwachungsbehörden):

§ 2 regelt den Aufbau der Marktüberwachungsbehörden in Niedersachsen. Wesentlich ist dabei die Aufgabenverteilung zwischen der Marktüberwachungsbehörde in Niedersachsen einerseits und dem DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder andererseits.

Die Regelung in Nummer 1 - Marktüberwachungsbehörde ist die oberste Bauaufsichtsbehörde - knüpft an bzw. ersetzt die bisherige Regelung in § 17 Abs. 8 NBauO.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden, wird die Marktüberwachung für alle harmonisierten Bauprodukte gemäß der Produktbereiche des Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung angesiedelt.

Die Durchführung der Marktüberwachung verlangt einerseits spezielle Kenntnisse auf den Gebieten des europäischen Bauproduktenrechts und der Bautechnik. Da jedoch Synergieeffekte mit anderen bauaufsichtlichen Aufgaben nicht zu erwarten sind, wäre eine Delegation der Zuständigkeiten auf die jeweiligen unteren Bauaufsichtsbehörden aufgrund des - regional betrachtet - geringen Umfangs nicht sachgerecht.

Zu § 3 (Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden):

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Marktüberwachung. Diese ergeben sich zunächst aus Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Nummer 1). Da diese Verordnung sich aber auf alle Produkte und nicht nur auf Bauprodukte nach harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte Bauprodukte) erstreckt, erfolgt eine Beschränkung. Die Regelung des Gesetzesentwurfs erstreckt sich daher nur auf Bauprodukte, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen. Nicht erfasst werden die nach anderen Richtlinien und Verordnungen zulässigerweise in den Verkehr gebrachten gehandelten Bauprodukte, da deren fachlicher Schwerpunkt im Anwendungsbereich dieser anderen Richtlinien bzw. Verordnungen liegt.

Ferner ergeben sich Aufgaben der Marktüberwachung aus der der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Nummer 2), dem Bauproduktengesetz (Nummer 3) und dem Produktsicherheitsgesetz (Nummer 4).

Zu den Aufgaben der Marktüberwachung nach der der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gehört nicht die Überprüfung von Bauprodukten nach den Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EU Nr. L 11 S. 4) sowie den allgemeinen Produktsicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes.

Absatz 2 stellt klar, dass den Marktüberwachungsbehörden die sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften ergebenden Befugnisse zustehen, sodass es einer eigenständigen, konstitutiven gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden nicht bedarf.

Absatz 3 stellt klar, dass für die Aufsicht über das DIBt als gemeinsame Marktaufsichtsbehörde der Länder Artikel 5 des DIBt-Abkommens vom 22. Oktober 1992 (Nds. GVBl. 1993 S. 33), zuletzt geändert durch das 2. DIBt-Änderungsabkommen vom 14. September 2010/15. Mai 2012 (Nds. GVBl. 2013 S. 166) gilt, sodass sich eine gesonderte Regelung erübrigt.

Zu § 4 (Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden):

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Zuständigkeit der obersten Marktüberwachungsbehörde vorbehaltlich der nachfolgenden abweichenden Regelungen in den Absätzen 2 und 3.

Absatz 2 grenzt diese Regelzuständigkeit abstrakt gegenüber der Zuständigkeit des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde der Länder ab. Die dort aufgeführten Anordnungen und sonstige Maßnahmen betreffen jeweils die materielle Beschaffenheit des jeweiligen Bauprodukts. Deren Beurteilung setzt eine spezifische Fachkunde voraus. Die Beurteilung durch das DIBt oder durch eine von diesem beauftragte dritte Stelle stellt sicher, dass sie einheitlich und nicht durch einzelne Länder unterschiedlich erfolgt. Mit dieser Regelung wird die gesetzliche Zuständigkeitszuweisung vorgenommen, die notwendig ist, den gemeinsamen Marktüberwachungsbehörden auch solche Anordnungen und sonstigen Maßnahmen nach den genannten Rechtsgrundlagen zu ermöglichen, die in die Rechte Dritter eingreifen können. Dies gilt auch im Fall der einheitlichen Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht (Absatz 3 Satz 1), da diese mit Anordnungen zur Durchführung von Laborprüfungen verbunden sein können (Artikel 19 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008). Insbesondere kann es sich darüber hinaus - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - um folgende Anordnungen und sonstige Maßnahmen handeln:

- die Anordnung, dass Bauprodukte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht er-

füllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 ProdSG und Artikel 56 Abs. 4 Verordnung [EU] Nr. 305/2011),

- die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Artikel 29 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 8 ProdSG),
- die Warnung vor Gefahren, die von Bauprodukten ausgehen (Artikel 19 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 9 ProdSG),
- die Anordnung, dass Bauprodukte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Bauprodukte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008, § 26 Abs. 4 ProdSG),
- die Feststellung nach Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Artikels 27 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 765/2008,
- Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Bauprodukte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008).

Soweit es demgegenüber beispielsweise um Koordinierungsaufgaben geht, die dem DIBt zugewiesen werden sollen, genügt eine Regelung im DIBt-Abkommen.

Absatz 3 ergänzt die abstrakte Zuständigkeitsregelung durch eine konkret einzelfallbezogene Regelung.

Satz 1 verpflichtet die Marktaufsichtsbehörde zur Abgabe der Sachbehandlung für ein Bauprodukt an das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder, sobald für sie Grund zu der Annahme besteht, dass Anordnungen oder sonstige Maßnahmen nach Absatz 2 in Betracht kommen, also Anordnungen oder sonstige Maßnahmen, die eine Beurteilung der materiellen Beschaffenheit des Bauprodukts voraussetzen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen „Grund zu der Annahme“ und „in Betracht kommen“ sind bewusst niedrig angesetzt und belassen der Marktüberwachungsbehörde einen Beurteilungsspielraum. Das Bauprodukt ist im Einzelfall jeweils das bestimmte Bauprodukt eines bestimmten Herstellers oder Importeurs.

Satz 2 regelt klarstellend zu den bereits geltenden verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, dass die Zuständigkeit des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde der Länder mit dem Eingang der Abgabe beim DIBt beginnt.

Satz 3 enthält den Grundsatz der Einheit der Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder. Vorbehaltlich abweichender nachfolgender Regelungen umfasst diese Zuständigkeit nach Halbsatz 1 zunächst alle Aufgaben und Befugnisse nach § 3 Abs. 1 und 2 und damit auch die Zuständigkeiten und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1, die sich auf lediglich formale Anforderungen an das jeweilige Bauprodukt beziehen. Zugleich schließt entsprechend Halbsatz 2 diese Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder die Zuständigkeit der Marktaufsichtsbehörde nach § 2 Nr. 1 auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Dies ist erforderlich, um die Einheitlichkeit der Bewertung und des weiteren Vorgehens in Deutschland zu gewährleisten. Daraus folgt zugleich, ohne dass dies einer ausdrücklichen Regelung bedürfte, dass das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder über den Zeitpunkt des Eingangs einer Abgabe der Sachbehandlung und über deren Gegenstand unverzüglich zu unterrichten hat.

Die mit der Abgabe der Sachbehandlung verbundene Bindungswirkung für das DIBt schließt die jedenfalls theoretische Möglichkeit nicht aus, dass Länder in großem Umfang und zumindest unter Ausschöpfung der in der Grundnorm des Absatz 3 Satz 1 enthaltenen faktischen Spielräume Abgaben vornehmen mit der Folge, dass dadurch beim DIBt möglicherweise nicht zwingend gebotene Aufwendungen entstehen, die auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt werden. Vorkehrungen dagegen, etwa Abweisungs- und Rückgaberechte der gemeinsamen Marktauf-

sichtsbehörde der Länder in Missbrauchsfällen, sind zwar regelungstechnisch vorstellbar, würden aber die jeweilige Zuständigkeitslage über Gebühr komplizieren. Sollte es tatsächlich oder vermeintlich in diesem Zusammenhang zu Missständen kommen, müssten diese unter den Ländern, namentlich auch im Verwaltungsrat des DIBt, geregelt werden.

Nach Satz 4 gilt von dieser einheitlichen Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder eine Ausnahme für den Fall von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen bei Gefahr im Verzug. Der Begriff der Gefahr im Verzug entspricht dem allgemeinen sicherheitsrechtlichen Sprachgebrauch; sie liegt vor, wenn durch das Abwarten des Handelns der zuständigen gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder anstelle des sofortigen Zugriffs durch die „an sich“ unzuständige Marktüberwachungsbehörde bei gewöhnlichem Geschehensablauf ein Schaden entstünde. Das Kriterium dient allein der den Mitgliedstaaten überlassenen Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder und dem DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde der Länder. Ein Konflikt mit dem Sprachgebrauch der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die sich des Begriffs der „ernsten Gefahr“ als tatbestandlicher Voraussetzung für bestimmte Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Marktüberwachung bedient, besteht daher nicht.

Satz 5 enthält eine Ergänzung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Unbeachtlichkeitsvorschriften. Trotz der Weite, mit der in Satz 1 die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Abgabe der Sachbehandlung gefasst sind, ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass im Einzelfall rechtsfehlerhaft eine Abgabe vorgenommen wird oder unterbleibt. In diesen Fällen wird die jeweilige Marktüberwachungsbehörde unter Verstoß gegen die Regelungen über ihre sachliche Zuständigkeit tätig. Solche Verfahrensmängel werden von den Unbeachtlichkeitsvorschriften des § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht erfasst, sodass aus Gründen der Rechtssicherheit eine ergänzende Regelung erforderlich ist. Halbsatz 2 stellt klar, dass es im Übrigen bei den Regelungen der §§ 45 und 46 VwVfG sein Bewenden haben soll.

Nach Absatz 4 gelten Anordnungen und sonstige Maßnahmen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder auch in Niedersachsen. Auch das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder wird grundsätzlich nur als Marktüberwachungsbehörde desjenigen Landes tätig, das durch die Abgabe der Sachbehandlung für das jeweilige Bauprodukt nach Absatz 3 die in Absatz 2 angelegte Zuständigkeitsübertragung im Einzelfall gleichsam aktualisiert hat. Die angestrebte Einheitlichkeit der Beurteilung und Behandlung der Bauprodukte erfordert aber, dass die jeweils von der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen auch in den anderen Ländern wirksam werden können. Diese getroffene Regelung ist entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorbildern nachgebildet, auch wenn es vorliegend um Anordnungen auf der Grundlage von Bundesrecht und unmittelbar geltendem europäischen Gemeinschaftsrecht geht, für das nach innerstaatlicher Kompetenzverteilung der Bund konkurrierend zuständig wäre.

Absatz 5 enthält eine weitere weitreichende Ausnahme von dem Konzentrationsprinzip des Absatzes 3 Satz 3 dadurch, dass der Vollzug der Anordnungen und sonstige Maßnahmen des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde der Länder der Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 obliegt. Dies erfasst auch und insbesondere Maßnahmen der Durchsetzung von Anordnungen und des Verwaltungszwanges der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder.

Zu § 5 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Mit dem neuen Gesetz wird eine neue, ressortübergreifende Regelung zur Marktüberwachung in Niedersachsen getroffen. Aus diesem Grund wird die Regelung in § 17 Abs. 8 NBauO über die Zuständigkeit der obersten Bauaufsichtsbehörde entbehrlich.

Zu § 6 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.